

Entgeltordnung über Benutzungsentgelte

über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie Anlagen und Geräte der Gemeinde Lindewerra

Aufgrund der §§ 2 Abs.1, 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lindewerra in der Sitzung am 30.11.2022 die folgende Entgeltordnung über Benutzungsentgelte beschlossen.

§ 1 – Entgelterhebung

Für die Benutzung der Räume und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Benutzung von Anlagen der Gemeinde Lindewerra werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 – Entgeltschuldner

1. Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen zahlt der Veranstalter.
2. Bei Nutzung von Anlagen zahlt der Benutzer.
3. Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Entgelte.

§ 3 – Entstehung und Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte, Erstattungen und Ersatzleistungen sind sofort nach der Benutzung der Räume oder Anlagen an den zuständigen Vertreter der Gemeinde oder mit nachgewiesenem Einzahlungsbeleg auf das Konto der Gemeinde zu zahlen.

§ 4 - Benutzungsentgelte

Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie den örtlichen privaten, auswärtigen privaten und gewerblichen Nutzern.

- (1) Kostenlose Überlassung bei Veranstaltungen ohne Einnahmen

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten für

- a) Dorfgemeinschaftsraum
- b) Gemeindesaal
- c) Sportplatz

kostenlos überlassen.

- (2) Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts und gewerblichen Nutzern bei Veranstaltungen mit Einnahmen werden die Räumlichkeiten wie folgt überlassen:

Gemeindesaal	1. Tag	100,00 €	für Auswärtige:	150,00 €
	2. Tag	60,00 €	für Auswärtige:	90,00 €
Sportplatz	50,00 €/Tag			

- (3) Den örtlichen privaten und auswärtigen Benutzern werden die Räumlichkeiten wie nachfolgend überlassen:

Dorfgemeinschaftsraum	1. Tag	30,00 €	für Auswärtige:	50,00 €
	2. Tag	15,00 €	für Auswärtige:	30,00 €
Gemeindesaal	1. Tag	75,00 €	für Auswärtige:	100,00 €
	2. Tag	30,00 €	für Auswärtige:	60,00 €
Sportplatz	50,00 €/Tag			
Toiletten am Saal	25,00 €/Tag			

Betriebskosten, wie Strom, Wasser und Gas werden nach Ablesen der Zählerstände in Rechnung gestellt.

- (4) Nutzung Stromsäule 1,00 €/kWh

- (5) Bei Schlüsselübergabe bzw. vor Nutzung ist eine Kautions:

für den Dorfgemeinschaftsraum	von 30,00 €
für den Gemeindesaal	von 100,00 €
für den Festplatz	von 100,00 €

zu hinterlegen.

- (6) Die Reinigung der Räumlichkeiten hat durch den jeweiligen Nutzer zu erfolgen.

§ 5 - Nebenkosten

- (1) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Geschirr, Gläser u.a. Einrichtungsgegenstände) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 30 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.

- (2) Für Verschmutzungen, die den normalen Rahmen übersteigen, wird ein Reinigungsentgelt nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 6 - Leihgebühren

Aus Lagerbeständen können Tische und Stühle ausgeliehen werden. Hierfür werden folgende Entgelte festgesetzt:

Tisch je Tag	2,00 €/ Tag
Stuhl je Tag	0,60 €/ Tag
Bierzeltgarnitur	3,00 €/Tag
Gasheizgerät	1,00 €/Tag

Geschirr und Geschirrtteile werden nur für Veranstaltungen in Räumen der Gemeinde ausgeliehen:

Thermoskannen	0,50 €/ Tag
Einzelteile Geschirr	0,10 €/Tag
Gedecke	0,50 €/Tag
Besteckgarnitur	0,30 €/Tag
Kaffeeautomat	3,00 €/Tag

§ 7 - Sonderregelungen

- (1) Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit der Hälfte der Grundmiete berechnet.
- (2) Bei Anträgen von Benutzern, welche die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über mehrere Tage oder regelmäßig nutzen möchten, kann der Bürgermeister die Höhe der Benutzungsentgelte pauschal festsetzen.
- (3) Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen, z.B. Vereinsjubiläen etc. kann der Gemeinderat die aufgeführten Benutzungsentgelte durch Beschluss ermäßigen bzw. die Räumlichkeiten kostenlos überlassen.

§ 8 - Härtefälle

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann der Gemeinderat auf Beschluss ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 - Umsatzsteuer

Alle die hier aufgeführten Entgelte sind Nettobeträge. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Einzelfall ausgewiesen und dem Entgelt hinzugerechnet.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung über Benutzungsentgelte über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie Anlagen und Geräte der Gemeinde Lindewerra tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung zur Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie weiteren Gegenständen der Gemeinde Lindewerra vom 24.07.2003 sowie die 1. Änderung der Entgeltordnung über Benutzungsentgelte über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte der Gemeinde Lindewerra vom 06.02.2018 außer Kraft.

Lindewerra, den 30.11.2022


Propf
Bürgermeister

